

## STATUTEN

der

Freisinnig - Demokratischen Partei Obfelden

### 1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen

#### **Freisinnig - Demokratische Partei (FDP) Obfelden**

besteht mit Sitz in Obfelden, an der Wohnadresse des Präsidenten, ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der in der Gemeinde Obfelden wohnhaften freisinnigen Bürgerinnen und Bürger. Sie tritt für eine freiheitliche, den Grundsätzen des traditionellen Liberalismus verpflichtete Politik ein. Sie befasst sich unter dieser Zielsetzung im wesentlichen mit den in der Gemeinde Obfelden anfallenden politischen, kulturellen und sozialen Aufgaben.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der FDP Obfelden können mündige, urteilsfähige und in allen bürgerlichen Ehren stehende Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Obfelden haben und sich zu den vorliegenden Statuten bekennen.

- 2.2 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann innert 30 Tagen schriftlich beim Präsidenten zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Einsprache erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 2.3 Die Aufnahme als Mitglied der FDP Obfelden begründet in der Regel gleichzeitig die Mitgliedschaft in der FDP des Bezirks Affoltern, der FDP des Kantons Zürich und der FDP der Schweiz.

- 2.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag wird bis Ende des Rechnungsjahres geschuldet.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ein Vorstandsbeschluss auf Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich beim Präsidenten an die nächste Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### 3. Finanzen

- 3.1 Der Finanzbedarf der Partei wird durch Mitgliederbeiträge und durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden, Schenkungen u.ä. gedeckt.

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehepartner eines Mitgliedes bezahlen nur den hälftigen Mitgliederbeitrag; ebenso Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Der Vorstand kann in Einzelfällen einen ganzen oder teilweisen Erlass des Mitgliederbeitrages beschliessen.

- 3.2 Der Mitgliederbeitrag an die FDP Obfelden enthält in der Regel ebenfalls die Beiträge für die FDP des Bezirks Affoltern und der FDP des Kantons Zürich.

Die Mitgliederversammlung kann abweichende Regelungen beschliessen.

- 3.3 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Somit schliesst die Jahresrechnung per 31. Dezember ab.
- 3.4 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 4. Organe

- 4.1 Die Organe der FDP Obfelden sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

- 4.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird durch persönliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage zum voraus (Datum des Poststempels) einberufen.

- 4.3 Anstelle einer Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung auf dem Postweg anordnen. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.2 Abs. 1.

Zutritt zur Mitgliederversammlung kann auch Interessenten gewährt werden. Diesen kommt beratende Stimme zu.

Ein Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Vertretung von mehr als einem Mitglied ist nicht gestattet.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, solche über die Auflösung der Partei der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder. In den übrigen Fällen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlussfassungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

#### 4.4 Die Mitgliederversammlung befindet regelmässig über folgende Gegenstände:

- das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- den Jahresbericht des Präsidenten
- die Jahresrechnung
- die Déchargeerteilung an den Vorstand
- die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie der Revisoren
- die Genehmigung des Budgets, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie die an die FDP des Bezirks Affoltern abzuliefernden Anteile an den Mitgliederbeiträgen.

Ueber Traktanden, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden, mit Ausnahme der Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

#### 4.5 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, deren Amtszeit drei Jahre beträgt; Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsbeschlüsse werden offen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Der Präsident kann eine Entscheidung auf dem Zirkularweg anordnen.

**4.6** Der Vorstand führt die Partei administrativ und vertritt sie nach aussen.

Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein, bereitet deren Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Er entscheidet abschliessend über Geschäfte von untergeordneter Bedeutung sowie über Geschäfte, die aus zeitlichen Gründen nicht der Mitgliederversammlung vorgelegt werden können.

Vorbehältlich eines anderslautenden Entscheides der Mitgliederversammlung im Einzelfall, steht dem Vorstand die Ausgabenkompetenz zu.

Der Präsident und der Vizepräsident führen je mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte übertragen.

Der Vorstand bezeichnet die Delegierten in der Kantonalpartei.

**4.7** Für die Kontrolle der Rechnungsführung werden zwei Revisoren und ein Ersatzmann gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Revisoren können vom Vorstand jederzeit Auskunft über die finanziellen Angelegenheiten verlangen und in die Bücher und Belege Einsicht nehmen.

Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht und Antrag.

## 5. Auflösung

Die Auflösung der Partei kann durch eine Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern dieses Traktandum mit 30-tägiger Voranzeige den Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekanntgegeben worden ist.

Im Falle einer Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwahrung an die FDP des Bezirks Affoltern. Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Auflösungsbeschluss keine neue FDP - Ortsgruppe in Obfelden gegründet, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Obfelden, zugunsten des Fürsorgefonds.

## 6. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 1985 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Obfelden, 29. Mai 1985

FDP Obfelden

Der Präsident: gez. H. Kübler

Die Aktuarin: gez. K. Lips